

Christian Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

9. September 2008

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstrasse 5

80097 München

Der vom Amtsgericht Weilheim (Az.: K 157/O4 – K 159/O4) auf den **11.09.2008; 9.00 Uhr, angesetzte Verteilungstermin ist sofort abzusetzen!**

In Sachen u.a. 5 W 851/O8

überlasse ich Ihnen die Bestätigung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vom 07.05.2008. Daraus geht eindeutig hervor, dass ich von Amts wegen sowohl in der Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen als auch in der Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe zum 11.07.2006 abgemeldet bin. Mein Hauptwohnsitz ist seit meiner Geburt das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Dies ist auch mein gewöhnlicher Aufenthalt. Ihr Beschluss vom 13.02.2008 ist daher wegen Verwendung einer falschen Anschrift nichtig. Ausserdem heisst es in Ihrem Beschluss vom 13.02.2008 weiter:

„*Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaeltin Eva-Maria Martens, Am Anger 2, 82362 Weilheim*“. Auch diese Angabe von Ihnen ist falsch. Ich habe der Rechtsanwaeltin Eva-Maria Martens, Am Anger 2, 82362 Weilheim in meinem ganzen Leben keine Prozessvollmacht gegeben.

Schon deswegen ist Ihr Beschluss vom 13.02.2008 nichtig. Dasselbe gilt für Ihren Beschluss vom 20.02.2008.

Zur weiteren Begründung, überlasse ich Ihnen als zweite Anlage den Steuerbescheid des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 25. Juni 1970. Darin wird die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ als landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert von 5.000.- DM geführt.

Ihre Streitwertfestsetzung und Ihre Versteigerungen richten sich aber gegen zwei Wohnhaeuser, gegen einen Gasthof von 1890, gegen ein Gaestehaus von 1957 und gegen ein Appartementhaus von 1975. Dies sind Objekte, die ich nie erhielt. In Ihrem Beschluss vom 13.02.2008 nehmen Sie weiter auf das erholte Verkehrswertgutachten Bezug. Dazu führe ich – nachdem ich die Gutachten nun erhalten habe – folgendes aus:

Die in den „Zwangsversteigerungsverfahren“ erstellten Gutachten gehen davon aus, dass ein Bebauungsplan aufgestellt ist. Dies ist aber falsch! Weder für die Fl.-Nr. 1086 noch für die Fl.-Nr. 1088 noch für die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ist ein Bebauungsplan aufgestellt, und zwar bis heute nicht. Dies war auch im Januar 2005, zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten, der Fall (siehe anliegende Bestätigung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, die mir am 27.08.2008 ausgehändigt wurde; Anlage 3). Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch gar nicht möglich, weil die Flurnummern 1086, 1088 und 1088/7 (die ja noch dazu aktuell gefaelscht geführt werden) im Mühlengelaende vor Eschenlohe (die Gemeinde Eschenlohe ist der Nachbar dazu!) liegen und dort die Gemeinde Eschenlohe keine Planungshoheit hat und ihr die Kompetenz für die Aufstellung eines Bebauungsplanes fehlt.

Auch existieren weder zwei Wohnhaeuser, noch ein Gasthof von 1890, noch ein Gaestehaus von 1957, noch ein Appartementhaus von 1975. Dafür gibt es keinen einzigen Bauplan! Saemtliche Gutachten sind daher gefaelscht. Ich erhebe sehr wohl Einwaende dagegen, was bis jetzt vom Amtsgericht Weilheim, vom Landgericht München II und auch von Ihnen leider unterschlagen wird und wurde.

Es wird auch bedauerlicherweise unterschlagen, dass es sich hier um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe von meinem Vater handelt (siehe anliegende beide Eingaben vom 08.09.2008 – Anlage 4 und 5 - mit der bestehenden Betriebsnummer vom Hs.-Nr. 25, die meinem Vater seit Jahrzehnten zugeteilt ist, an das Amt für Landwirtschaft in Weilheim und an die LAK Franken und Oberbayern) und eine „Versteigerung“ gegen mich gar nicht möglich ist. Mein Vater Hans Georg Huber (\*1942) nutzt bis heute das Haus-Nr. 25 (das nicht durch die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ wegfaelscht werden kann). Die Flurnummern, die Sie mit 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe in der jetzigen Form (es liegen nachgewiesenermassen Flurnummernfaelschungen vor!)

bezeichnen – werden landwirtschaftlich von meinem Vater genutzt, und zwar nicht nur auf dem Papier, sondern tatsaechlich.

Ihre Streitwertfestsetzung vom 13.02.2008 ist daher auch deswegen nichtig. Dasselbe gilt für Ihren Beschluss vom 20.02.2008, mit dem Sie sich selbst als nicht befangen bezeichnen.

Schon wegen der Justizrechte des Haus-Nr. 25 (siehe Geschaeftsregisternummer 343 des königlichen Notars Möser in Garmisch vom 10.05.1895 für die Müllerswitwe Apollonia Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe) sind Sie nicht zustaendig und somit automatisch befangen. Dasselbe gilt für das Amtsgericht Weilheim, das Landgericht München und den Bundesgerichtshof. Saemtliche „Zwangsversteigerungen“ - inklusive Ihrer Entscheidungen (die noch dazu allesamt nichtig sind) – sind bereits über die Justizrechte des Haus-Nr. 25 mit Urteil vom 17.08.2008 aufgehoben. Die Entscheidung liegt sowohl dem Amtsgericht Weilheim als auch der Gemeinde Eschenlohe vor.

Ich fordere Sie daher auf, **selbst** die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ (Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim; Az.: u.a. 7 T 155/O7 des Landgerichts München II; Az.: 5 W 851/O8 OLG München) einzustellen und vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen und den vom Amtsgericht Weilheim auf den **11.09.2008; 9.00 Uhr, angesetzten Verteilungstermin sofort abzusetzen**. Ausserdem fordere ich die Rücküberweisung etwaiger bereits bezahlter Gelder.



(gez. Christian Georg Huber)  
5 Anlagen

## Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

- Einwohnermeldeamt -

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt - Rathausplatz 1 - 82441 Ohlstadt

Rathausplatz 1  
82441 Ohlstadt

Telefon: 08841/6712-0  
Fax: 08841/6712-43

Bearbeiter: Angelika Mangold  
Ohlstadt, den 07.05.2008

## Meldebestätigung

### Angaben zur Person

Name: Huber, Christian  
Geburtsname:  
Vornamen: Christian Georg  
Geschlecht: männlich  
Geburtsdatum: 30.07.1976  
Geburtsstaat: Deutschland  
Geburtsort: Schrobenhausen

### Eintragung(en) im Melderegister

Wurde abgemeldet nach: [Abmeldung von Amtswe unbekannt/ungeklärt		Einzugsdatum 11.07.2006	
war gemeldet in [Nebenwohnung]: Rautstraße 10 , 82438 Eschenlohe	Statuswechsel 01.01.2004	Einzugsdatum 01.07.1996	Auszugsdatum 11.07.2006
war gemeldet in [Hauptwohnung]: Aichacher Straße 19 , 86529 Schrobenhausen		Einzugsdatum 01.01.2004	Auszugsdatum 11.07.2006

Im Auftrag

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt  
Einwohnermeldeamt -  
Einwohnermeldeamt -

LA *Mangold*  
Angelika Mangold



GEBÜHR 5,00€ *lm*

**Garmisch-Partenkirchen**

Finanzamt  
 Gemeinde Eschenlohe  
 Aktenzeichen 119/11/80

(Bitte bei allen Eingaben angeben)

**Garmisch-Partenkirchen** 25. Juni 1970<sub>196</sub>

Fernsprecher: 3491/93  
 Sprechstunden: 8-12 Uhr

## Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid

Kenn  
Georg Küber s.u.

8116 Eschenlohe  
Mühlstr. 40

Wert — Art — Zurechnungs — Fortschreibung —  
 Nachfeststellung

Fortschreibungs — Neu — Nach — Veranlagung

**A. Einheitswertfeststellung**

1. Der Einheitswert für den leeren Betrieb an Eschenlohe Mühlstr. 40  
 ausschließlich des beim Betrieb vorhandenen Grundbesitzes, der — Mietwohnzwecken — gewerblichen Zwecken — dient  
 wird zum 1. Januar 1967 auf 5.100,- DM festgestellt.

Grund: Flächenabgabe durch Überlassungen

2. a) Eigentümer des Betriebes (bei Zurechnungsfortschreibung auch bish. Eigentümer angeben):

Name und Anschrift	Bruchteil	Anteil DM	Name und Anschrift	Bruchteil	Anteil DM
<u>Küber Georg s.u. Eschenlohe</u> <u>Mühlstr. 40</u>	<u>1/1</u>	<u>5.100,-</u>			

b) Im Falle der Verpachtung des Betriebes: Anteil des Verpächters ..... DM (abger.) Anteil des Pächters ..... DM (abger.)  
 Bei mehreren Eigentümern: Dieser Bescheid ergreift an Sie mit Wirkung für und gegen alle Mitberechtigten

3. Der Betrieb ist ein — kein — zu — Anteil Betriebsgrundstück und gehört zum gewerblichen Betrieb

4. Ermittlung des Einheitswertes:

a) Bewertung im Regelfall:	landw. gen. Fläche	<u>2,3648</u> ha	<u>680,-</u> DM (ha-Satz)	<u>1.602,-</u> DM
	forstw. gen. Fläche	<u>2,4210</u> ha	<u>340,-</u> DM (ha-Satz)	<u>825,-</u> DM
			<u>.....</u> DM (ha-Satz)	<u>.....</u> DM
ergibt				<u>4.518,-</u> DM
Abschlag — Zuschlag	wegen <u>Gemeindericht (wie bisher)</u>			<u>1.000,-</u> DM
ergibt				<u>5.518,-</u> DM
festgestellter Einheitswert			(abgerundet)	<u>5.100,-</u> DM

b) Mindestbewertung:

aa) Wohnungswert	DM (Jahresmiete) <u>.....</u>	(Vervielfältiger) <u>.....</u>	DM
bb) Wirtschaftswert	landw. gen. Fl. .... ha	<u>.....</u> DM (ha-Satz)	DM
	abzügl. 20 v. H. für Wohnräume	<u>.....</u> DM	DM
	forstw. gen. Fl. .... ha	<u>.....</u> DM (ha-Satz)	DM
	..... ha	<u>.....</u> DM (ha-Satz)	DM
ergibt			DM
Abschlag — Zuschlag	wegen		DM
ergibt			DM
festgestellter Einheitswert			DM

## B. Grundsteuermeßbetragsveranlagung

1. Der Einheitswert beträgt nicht mehr als 10 000 DM  
 8 v. T. von 5.600,- DM = 40,- DM
2. Der Einheitswert beträgt mehr als 10 000 DM  
 10 v. T. von ..... DM = ..... DM  
 davon abzuziehen für die ersten 10 000 DM des Einheitswertes 20,- DM
3. **Grundsteuervergünstigung** nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. 9. 1965 (BStBl 1965 I S. 604)  
 Neugeschaffene steuerbegünstigte Wohnungen und Räume  
 Begünstigt sind:  
 ..... vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....  
 ..... vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....  
 festgesetzter Grundsteuermeßbetrag 40,- DM  
61,60 DM
4. Bisheriger Grundsteuermeßbetrag

### 5. Zerlegung

Gemäß Abschnitt 92 Absatz 2 der Grundsteuerrichtlinien vom 10. April 1954 sind die Grundsteuermeßbeträge landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Ausmäckerflächen, die innerhalb einer Gemeinde 15 ha übersteigen, zu zerlegen.

Der Betrieb erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten Gemeinden mit Ausmäckerflächen von mehr als 15 ha. Der Steuermeßbetrag ist daher nach dem Verhältnis der auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts zu zerlegen (§ 36 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung). Es entfallen

auf die Gemeinde	von der Gesamtfläche ein Teil von ha	vom gesamten Einheitswert ein Teil von DM	vom gesamten Steuermeßbetrag ein Teil von DM	von dem bisherigen gesamten Steuermeßbetrag entfallen ein Teil von DM

6. Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem neuen Meßbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid. Der mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuermeßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Feststellungs- bzw. Festsetzungszeitpunkt beginnt. Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143-149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. ~~Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.~~
7. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen einer gewährten Grundsteuerbefreiung (Grundsteuervergünstigung) für den ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen (§ 165e Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

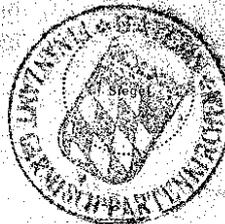
## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einwendungen gegen Entscheidungen in diesem Feststellungsbescheid können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden. Ein Bescheid, dem die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen zugrunde gelegt werden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

**Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.** Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebene oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

**Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.**



# Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Mitgliedsgemeinden: Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt, Schwaigen

---

## Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass für die Grundstücke Fl.Nr. 1086, 1088 und 1088/7, 1088/5, Gemarkung Eschenlohe im Januar 2005 kein Bebauungsplan aufgestellt war bzw. wurde.



Manfred Sporer

stv. Gemeinschaftsvorsitzender.

Anlage 4:

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

8. September 2008

-per Fax-

Amt für Landwirtschaft  
Krumpferstrasse 20

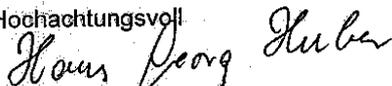
D-82362 Weilheim

Rinderpass nach § 30 Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsordnung Pass-Nr. O1107743026  
und Pass-Nr. O1106973567

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich ab 07.09.2008 Eigentümer des Fleckviehs mit der Ohrmarkennummer DE 09 427 14 452 (Geschlecht weiblich; Geburtsdatum 17.08.2008) mit der Pass-Nr. O1107743026 und des Fleckviehs mit der Ohrmarkennummer DE 09 427 14 446 (Geschlecht weiblich; Geburtsdatum 03.07.2008) mit der Pass-Nr. O1106973567 bin. Die Tiere gehören ab 07.09.2008 zu meinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dieser Betrieb wird seit 1957 bei der LAK Oberbayern mit der Betriebsnummer 111-01-0220 geführt. Meine Mitgliedsnummer bei der LAK Oberbayern ist 10116538. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 ist über das Bayerische Statistische Landesamt Landkreis Garmisch-Partenkirchen über Gemeinde Eschenlohe mit der Betriebszaehlung in der Land- und Forstwirtschaft Betriebsbogen zur Forsterhebung 1961 Stichtag 01.10.1960 über Gemeindeschlüssel Nr. 09 1 - 41 - 112 erfasst, und zwar über 36,32 ha selbstbewirtschafteter Flaechen. Über den Originalauszug aus dem erneuerten Grundsteuerekataster des Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch (ausgestellt am 18.12.1928) kann ich über meine Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) direkt den Eigentumsnachweis für das Haus-Nr. 25 führen. Sie sind also gesetzlich verpflichtet, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 über mich zu führen. Mein Vater (Georg Huber; \*24.12.1906) ist laut anliegender Geburtsurkunde im Haus-Nr. 75 geboren und hat und hatte somit nie einen Anspruch auf das Haus-Nr. 25.

Hochachtungsvoll

  
(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: Geburtsurkunde von meinem Vater Georg Huber

A. a.

# Geburtsurkunde.

Jr. 14.

Eschenlohe, am 21. Dezember 19 11.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

der Ehefrau  
der Kreisrathshauptmann Johann Huber

wohnhaft in Eschenlohe, Hauptmannstr. 75

katholischer Religion, und zeigte an, daß von der  
Katholikin Huber, geb. Fischer,  
geb. 18 11, Ehefrau,  
katholischer Religion,

wohnhaft bei ihm

zu Eschenlohe, Hauptmannstr. 75

am vier u. zwanzigsten Dezember des Jahres

tausend neunhundert vierzehn nachmittags

um sechs Viertel Uhr ein Knabe

geboren worden sei und daß das Kind  
erhalten habe

Sein Vorname  
Georg

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
Johann Huber

Der Standesbeamte.

Oswald

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts

zu Eschenlohe, Regl. Bezirksamts

Garmisch gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt

Eschenlohe, am 14. September 19 11.

Der Standesbeamte.

J. A. M. Vogt



Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

8. September 2008

- per Fax -

Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern  
Neumarkter Strasse 35

81673 München

In Sachen  
Mitgliedsnummer 10116538  
Betriebsnummer 111010220

beziehe ich mich auf das Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 6. August 2008 und melde hiermit an, dass ich ab 5. September 2008 die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1100, 1101 und 1102 mit ca 2,9 ha selbst bewirtschafte. Bis zum 5. September verlange ich die lückenlose Aufklärung der Mitgliedschaft für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe mit der Betriebsnummer 111010220 und weise darauf hin, dass ich bis heute vom Freistaat Bayern, u.a. über die Gemeinde Eschenlohe und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, an der Bewirtschaftung meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) gehindert wurde und werde. Solange das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Kfz GAP-A 523 und GAP-MJ 16 illegal von Amts wegen „abmeldet“, ist auch die Bewirtschaftung meines Waldes (Fl.-Nr. 831 und 1415) sowie meines Fischwassers Fl.-Nr. 1085 beeinträchtigt. Ich melde hiermit ab 5. September 2008 die Forstflaeche 10,39 ha sowie das Fischrecht Mühlbach mit 120 Arbeitstagen im Jahr an. Für das Fischrecht Mühlbach teile ich Ihnen mit, dass der Freistaat Bayern rechtswidrig und nichtig einen Teil des Mühlbaches verlegt hat und die bisherige Fl.-Nr. 1085 teilweise durch eine neuen Verlauf ersetzt hat, was rechtlich und steuerlich nicht möglich und unzulässig ist.

**Die heutige Meldung erfolgt unter der Voraussetzung, dass saemtliche illegalen und nichtigen Eingriffe des Freistaats Bayern ab sofort beendet und ausser Verkehr gezogen werden.**

Hierzu zaehlen auch die gesamten illegalen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim. Insbesondere zaehlt hierzu auch der Beschluss des Amtsgerichts D-82362 Weilheim vom 05.10.2006 mit Aktenzeichen K 157/O4 betreff Land- und forstwirtschaftlicher Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35, 81673 München gegen Christian Georg Huber, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes wegen Zwangsversteigerung. Mit diesem Beschluss vom 05.10.2006 beteiligen Sie sich also nachweislich mit einer nicht existenten Hauptforderung iHv. EURO 2.595,92 an den nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des befangenen, unzustandigen Amtsgericht D-82362 Weilheim, gegen Christian Georg Huber. Sie haben naemlich null Forderung gegen Christian Georg Huber und können auch nicht mit „Bescheid“ vom 09.02.2005 an Herrn Christian Georg Huber, Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen unter Zugrundelegung von fingierten Einnahmen zum Lebensunterhalt (ab 01.01.2005) iHv. EURO 1.811,25 Forderungen konstruieren. Christian Georg Huber verlor durch den Freistaat Bayern über das unzustandige Amtsgericht München durch Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig ab 15.08.2001 saemtliche Einnahmen aus dem Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Christian Georg Huber wusste 2001 nicht, dass es sich um einen Schwarzbau handelt. Dieser Schwarzbau ist nachweislich nicht auf sein Betreiben errichtet worden. Christian Georg Huber war bei der Errichtung des Schwarzbaus im Jahre 1966 noch gar nicht geboren. Wenn nun der Freistaat Bayern seit Jahrzehnten diesen Schwarzbau, u.a. über die Gemeinde Eschenlohe, das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und vor allen Dingen über die LSV Franken und Oberbayern abwickelt, so ist Ihr Bescheid vom 05.02.2005 an Christian Georg Huber der direkte Nachweis. Christian Georg Huber hat nachweislich ab 15.08.2001 keinerlei Einnahmen und Sie unterstellen ihm ab 01.01.2005 monatlich Einnahmen iHv. EURO 1.811,25. Ein Skandal sondergleichen! Ich verweise ausdrücklich auf die Nichtigkeit Ihres

Verhaltens nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 der Abgabenordnung. Besonders hebe ich die Nichtigkeit nach § 125 II Nr. 3 AO (Sittenwidrigkeit) – hervor. Sie beteiligen sich als LSV Franken und Oberbayern mit sittenwidrigen und nichtigen Bescheiden an kriminellen und steuerbetrügerischen „Zwangsversteigerungen“ des Amtsgerichts Weilheim unter K 157/O4 – K 159/O4. Ich verweise hier auf den Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 25. Juli 1970 unter Aktenzeichen 119/1/1/20 vom 25. Juni 1970 an Herrn Georg Huber sen. in „8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40“. Der Einheitswertbescheid für den landwirtschaftlichen Betrieb in „Eschenlohe, Mühlstrasse 40“ wird zum 1. Januar 1970 auf DM 5.000,00 festgesetzt. Darin enthalten ist ein Gemeinderecht mit DM 500,00. Wie kommen Sie als land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern dazu, sich an einer „Zwangsversteigerung“ des unzuständigen Amtsgerichts Weilheim in Oberbayern zu beteiligen, obwohl nachweislich bis heute ein Einheitswert von DM 5.000.- (mit einem Gemeinderecht) vorliegt. Die nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim richten sich nachweislich gegen zwei Wohnhaeuser, gegen einen Gasthof von 1890, gegen ein Gaestehaus von 1957 und gegen ein Appartementhaus von 1975. Für diese Objekte gibt es keinen einzigen Plan und all diese Objekte existieren auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nicht. Es steht das Haus-Nr. 25 (Bauernwohnhaus mit Stall und Tenne mit einem Schwarzbau von 1966 im hinteren Teil) auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Dies ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb (mein Eigentum). Die Fl.-Nr. 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe sind unbebaut. Sie beteiligen sich nachgewiesenermassen an einem Staatsbetrug.

Ich weise hiermit darauf hin, dass weder

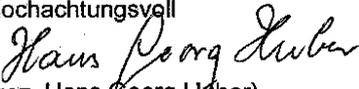
- 1.) Wüstenrot Bausparkasse AG
- 2.) Frau Mooser Gabriele
- 3.) Frau Haenle Margarethe
- 4.) Herr Mooser Florian
- 5.) Herr Rolf Bossi
- 6.) der Freistaat Bayern
- 7.) das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

und Sie keine einzige Forderung gegen Christian Georg Huber haben. Bis heute ist für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe kein Baugebiet ausgewiesen. Die Nutzung ist bis heute rein landwirtschaftlich. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch gar nicht möglich, da es sich bei den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe um Flaechen im Mühlengelaende vor Eschenlohe handelt und die Mühle vor Eschenlohe bekanntlich der Nachbar der Gemeinde Eschenlohe ist. Die Gemeinde Eschenlohe hat keine Planungshoheit. Die Planungshoheit liegt einzig und allein bei mir und ich beanspruche meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört).

Christian Georg Huber hat seit 14./15.08.2001, wegen der politischen Verfolgung, Forderungen gegen Sie und gegen die vorher aufgeführten Personen/Institutionen (siehe obige sieben Punkte) über das Reichsrecht des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Ziehen Sie selbst Ihre kriminellen und nichtigen Bescheide sowie die nichtigen „Zwangsversteigerungen“, u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim zurück und rücken Sie saemtliche Bescheide ab 1957 heraus. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Sie dürfen gegen Christian Georg Huber (meinen Sohn) keinen Bescheid erlassen, sondern ausschliesslich über mich über das Haus-Nr.25 (meinem Betrieb) und auch dann nur, wenn Sie gewaehrleisten, dass ich meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb insgesamt – ohne Störungen/Beeintraechtungen und ohne nichtige Verfahren (s.o.) - betreiben kann. Christian Georg Huber ist über mich über den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ordnungsgemaess von Ihnen mitzuversichern, sobald Sie endlich dafür sorgen, dass der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 korrekt (ohne Eingriffe) bewirtschaftet werden kann. Sie sind zur Erfüllung meiner Forderungen verpflichtet!

Hochachtungsvoll

  
(gez. Hans Georg Huber)